



iGAAP fokussiert

Finanzberichterstattung

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 21 zur Bilanzierung bei fehlender Umtauschbarkeit einer Währung

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 15. August 2023 Änderungen an IAS 21 **Auswirkungen von Wechselkursänderungen** veröffentlicht, durch die Unternehmen in ihren Abschlüssen entscheidungsnützlichere Informationen bereitstellen, wenn eine Währung nicht in eine andere Währung umgetauscht werden kann. Dadurch wird ein Aspekt adressiert, der bisher nicht in den Vorschriften berücksichtigt wurde.

Die Änderungen verpflichten die Unternehmen zur Anwendung eines einheitlichen Ansatzes bei der Beurteilung, wenn bei einer Währung fehlende Umtauschbarkeit vorliegt, und, sofern dies der Fall ist, bei der Bestimmung des zu verwendenden Wechselkurses und der erforderlichen Anhangangaben.

Die Änderungen sind erstmalig verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Änderungen sind prospektiv anzuwenden; dabei sind bestimmte Übergangsvorschriften zu beachten.

Hintergrund

IAS 21 **Auswirkungen von Wechselkursänderungen** schreibt grundsätzlich die Verwendung eines Devisenkassakurses vor, wenn ein Unternehmen Geschäftsvorfälle in Fremdwährungen oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs umrechnet. Der Kassakurs ist der Wechselkurs bei sofortiger Ausführung. IAS 21 regelte bereits vor den aktuellen Änderungen, welcher Umrechnungskurs bei der Bilanzierung von Fremdwährungstransaktionen zu verwenden ist, wenn die Umtauschbarkeit einer Währung vorübergehend ausgesetzt ist. Allerdings legte IAS 21 nicht fest, unter welchen Umständen die Umtauschbarkeit nicht mehr nur als vorübergehend anzusehen und welcher Wechselkurs in diesem Fall zu verwenden ist. In der Praxis konnte dies zu erheblichen Unterschieden in den Abschlüssen von Unternehmen führen, die Transaktionen in einer nicht umtauschbaren Währung durchführten. Der International Accounting Standards Board (IASB) hat daher den Standard entsprechend geändert und ergänzt, um den Nutzen der Informationen für die Abschlussadressaten zu erhöhen. Von den Unternehmen wird nun die Anwendung eines einheitlichen Ansatzes verlangt, um zu beurteilen, ob eine Währung umtauschbar ist und welcher Wechselkurs zu verwenden ist, wenn dies nicht der Fall ist. Der IASB berücksichtigte dabei die Anregungen des IFRS Interpretations Committee und die Rückmeldungen der Interessengruppen zu seinem im April 2021 veröffentlichten Standardentwurf.

Die Änderungen im Einzelnen

Beurteilung, ob eine Währung umtauschbar ist

Gemäß der neu eingeführten Definition ist eine Währung in eine andere Währung umtauschbar, wenn (1) ein Unternehmen in der Lage ist, die andere Währung sofort oder innerhalb eines Zeitrahmens, der eine normale administrative Verzögerung einschließt, zu erhalten und (2) durch einen Markt- oder Tauschmechanismus gekennzeichnet ist, bei dem eine Umtauschtransaktion zu durchsetzbaren Rechten und Verpflichtungen führt. Dabei hat ein Unternehmen die Beurteilung, ob eine Währung in eine andere Währung umtauschbar ist, zu einem Stichtag und für einen bestimmten Zweck vorzunehmen. Kann ein Unternehmen am Stichtag für den bestimmten Zweck nur einen unbedeutenden Betrag der anderen Währung erhalten, gilt eine Währung nicht als in die andere Währung umtauschbar.

In einem neu eingefügten Anhang A zu IAS 21, der einen integralen, verbindlich anzuwendenden Bestandteil des Standards darstellt, werden die genannten Kriterien, die ein Unternehmen bei der Beurteilung der Umtauschbarkeit einer Währung zu berücksichtigen hat, im Detail erläutert:

- Eine Währung ist auch dann umtauschbar, wenn die Umtauschtransaktion durch eine normale administrative Verzögerung gekennzeichnet ist, z.B. aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, die für einige Umtauschtransaktionen gelten, oder durch praktische Gründe (wie gesetzliche Feiertage).
- Eine Währung ist umtauschbar, wenn ein Unternehmen in der Lage ist, eine andere Währung zu erhalten, unabhängig davon, ob es einen solchen Umtausch beabsichtigt oder sich dagegen entscheidet.
- Ein Unternehmen berücksichtigt bei der Beurteilung nur Märkte oder Tauschmechanismen, die durchsetzbare Rechte und Pflichten begründen.
- Die zuständigen Behörden können einen bevorzugten Wechselkurs für Warenimporte und einen „Straf“-Wechselkurs für Kapitaltransaktionen mit dem Ausland festlegen oder andere Währungen nur für Warenimporte, nicht aber für Kapitaltransaktionen zulassen. Dementsprechend könnte die Frage, ob eine Währung umtauschbar ist, von dem Zweck abhängen, für den das Unternehmen die andere

Kriterien für die Umtauschbarkeit einer Währung

Währung benötigt. Für den jeweiligen Zweck soll dabei folgendes angenommen werden:

- Wenn das Unternehmen Fremdwährungstransaktionen in seiner funktionalen Währung ansetzt ist davon auszugehen, dass der Zweck des Erwerbs der anderen Währung darin besteht, einzelne Fremdwährungstransaktionen, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu realisieren oder auszugleichen;
- wenn die Darstellungswährung des Unternehmens nicht seine funktionale Währung ist, ist davon auszugehen, dass der Zweck des Erwerbs der anderen Währung darin besteht, sein Nettovermögen oder seine Nettoverbindlichkeiten zu realisieren oder auszugleichen;
- wenn das Unternehmen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs in seine Darstellungswährung umrechnet, ist davon auszugehen, dass der Zweck des Erwerbs der anderen Währung darin besteht, die Nettoinvestition des Unternehmens in den ausländischen Geschäftsbetrieb zu realisieren oder auszugleichen.

Ob eine Währung in eine andere Währung umtauschbar ist, muss das Unternehmen für jeden der genannten Erwerbszwecke gesondert beurteilen.

- Eine Währung ist nicht umtauschbar, wenn ein Unternehmen nur einen unbedeutenden Betrag einer anderen Währung erhalten kann. Dies wird beurteilt, indem der zu erhaltende Betrag mit dem Gesamtbetrag dieser Währung verglichen wird, der für den angegebenen Zweck erforderlich ist, z.B. zur Begleichung einer auf Fremdwährung lautenden Verbindlichkeit.

Um zu veranschaulichen, wie die Beurteilung der Umtauschbarkeit einer Währung erfolgen kann, wurde IAS 21 um drei illustrierende Beispiele ergänzt.

Bestimmung des Devisenkassakurses, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist

Wenn unter Anwendung der neu eingeführten Kriterien eine Währung am Stichtag nicht umtauschbar ist, muss ein Unternehmen den Devisenkassakurs an diesem Tag schätzen. Die Zielsetzung eines Unternehmens bei der Schätzung des Devisenkassakurses an einem Stichtag besteht darin, den Kurs abzubilden, zu dem eine ordnungsgemäße Tauschtransaktion zwischen Marktteilnehmern unter den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen stattfinden würde.

Der neu eingefügte Anhang A zu IAS 21 enthält zwar weitere Leitlinien (einschließlich eines Flussdiagramms), wie ein Unternehmen den Devisenkassakurs bestimmen kann; IAS 21 gibt allerdings kein bestimmtes Verfahren vor, wie ein Unternehmen den Devisenkassakurs zu schätzen hat, um die oben genannte Zielsetzung zu erreichen. So kann ein Unternehmen einen beobachtbaren Wechselkurs ohne Anpassung (wie nachfolgend beschrieben) verwenden oder auf ein anderes Schätzverfahren zurückgreifen. Zur Anwendung kann hier jeder beobachtbare Wechselkurs kommen, ggf. angepasst, um die oben genannte Zielsetzung zu erreichen. Auch Kurse von Tauschtransaktionen, die keine durchsetzbaren Rechte und Verpflichtungen begründen, werden vom IASB ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Bestimmung des Wechselkurses einer nicht umtauschbaren Währung

Beobachtung

Der IASB hat beschlossen, keine detaillierten Vorschriften darüber aufzunehmen, wie ein Unternehmen einen Devisenkassakurs zu schätzen hat, insbesondere weil

- eine solche Schätzung kompliziert sein kann und von den jeweiligen unternehmens- und rechtskreisspezifischen Fakten und Umständen abhängt,
- es viele ökonomische Modelle gibt, die zur Schätzung eines Devisenkassakurses verwendet werden können, die sich aber in ihrer Komplexität und den verwendeten Inputfaktoren unterscheiden, sodass es unangemessen wäre, ein bestimmtes Modell vorzuschreiben,
- die Anforderungen an die Beurteilung der Umtauschbarkeit voraussichtlich dazu führen werden, dass ein Unternehmen den Devisenkassakurs nur in seltenen Fällen schätzen muss,
- die Unsicherheiten, die mit der Schätzung eines Devisenkassakurses verbunden sind, denen bei anderen Finanzinformationen, die auf Schätzungen beruhen, entsprechen,
- ein solcher Ansatz mit den Bewertungsanforderungen in anderen IFRS-Standards übereinstimmt.

Im Gegensatz zum Standardentwurf wird dieser Verzicht auf detaillierte Vorschriften in Paragraph A11 des neu eingefügten Anhangs A nunmehr explizit klargestellt.

Ein Unternehmen kann einen beobachtbaren Wechselkurs verwenden, wenn dieser die vorstehend genannte Zielsetzung erfüllt, den Kurs abzubilden, zu dem eine ordnungsgemäße Tauschtransaktion zwischen Marktteilnehmern unter den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen stattfinden würde. Der IASB nennt zwei Beispiele für einen beobachtbaren Wechselkurs:

- Einen Devisenkassakurs für einen anderen Zweck als derjenige, für den das Unternehmen die Umtauschbarkeit der Währung beurteilt, und
- der erste nachfolgende Wechselkurs, zu dem ein Unternehmen eine andere Währung erhalten kann, nachdem die Umtauschbarkeit dieser Währung wiederhergestellt ist.

Eine Währung, die für einen bestimmten Zweck nicht in eine andere Währung umtauschbar ist, kann möglicherweise für einen anderen Zweck in diese Währung umgetauscht werden. In solchen Situationen könnte das Unternehmen zu dem Schluss gelangen, dass ein beobachtbarer Wechselkurs für einen anderen Zweck die genannte Zielsetzung erfüllt und daher diesen Kurs als geschätzten Devisenkassakurs verwenden. Bei der Beurteilung, ob ein solcher beobachtbarer Wechselkurs die genannte Zielsetzung erfüllt, hat ein Unternehmen u.a. die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Wenn mehrere beobachtbare Umrechnungskurse für eine Währung existieren, könnte dies ein Indikator dafür sein, dass diese Wechselkurse einen „Anreiz“ oder eine „Strafe“ beinhalten und daher möglicherweise die wirtschaftlichen Bedingungen nicht getreu widerspiegeln, die für den Zweck vorherrschen, für den das Unternehmen die Währung umtauschen möchte;
- wenn ein Wechselkurs nur für begrenzte Zwecke zur Verfügung steht, spiegelt er möglicherweise nicht die wirtschaftlichen Bedingungen wider, die für den Zweck vorherrschen, für den das Unternehmen die Währung umtauschen möchte;
- frei schwankende Wechselkurse spiegeln wahrscheinlich eher die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen wider als ein Wechselkurs, der durch regelmäßige Interventionen der zuständigen Währungs- oder Regierungsbehörden festgelegt wird;

Verwendung eines beobachtbaren Wechselkurses ohne Anpassung

- wenn sich ein Wechselkurs über einen bestimmten Zeitraum nicht ändert, ist es weniger wahrscheinlich, dass er die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen getreu widerspiegelt als ein Wechselkurs, der regelmäßig aktualisiert wird (d.h. täglich oder mehrmals am Tag).

Bei der Beurteilung, ob der erste nachfolgende beobachtbare Wechselkurs, nachdem die Umtauschbarkeit wiederhergestellt ist, am Stichtag die genannte Zielsetzung für den bestimmten Zweck erfüllt, hat ein Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen:

- Länge des Zeitraums zwischen dem Stichtag und dem Zeitpunkt, zu dem die Umtauschbarkeit wiederhergestellt ist – je kürzer dieser Zeitraum ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass der erste nachfolgende Wechselkurs die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen getreu widerspiegelt;
- wenn eine Volkswirtschaft hyperinflationär ist oder einer hohen Inflation unterliegt, spiegelt der erste nachfolgende Wechselkurs für eine Währung einer solchen Volkswirtschaft die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen möglicherweise nicht getreu wider.

IAS 21 wurde um zwei illustrierende Beispiele ergänzt, die veranschaulichen, wie ein Unternehmen den Wechselkurs bestimmen kann, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist.

Anhangangaben

Gemäß den Änderungen sind Unternehmen zur Angabe von Informationen verpflichtet, die den Abschlussadressaten die Beurteilung ermöglichen, wie sich die fehlende Umtauschbarkeit einer Währung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirkt bzw. voraussichtlich auswirken wird. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ein Unternehmen Informationen zu folgenden Punkten offenlegen:

- Art und finanzielle Auswirkungen einer fehlenden Umtauschbarkeit (einschließlich einer Beschreibung der betroffenen Transaktionen und Nennung der Buchwerte der betroffenen Vermögenswerte und Schulden);
- verwendete(r) Devisenkassakurs(e);
- angewendete(s) Schätzverfahren (einschließlich quantitativer und qualitativer Informationen über die Inputfaktoren sowie die getroffenen Annahmen);
- Risiken, denen das Unternehmen aufgrund der fehlenden Umtauschbarkeit ausgesetzt ist.

Sofern die funktionale Währung eines ausländischen Geschäftsbetriebs nicht in die Darstellungswährung eines Unternehmens umtauschbar sein sollte (oder umgekehrt), sind weitere Angaben erforderlich.

Erstanwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

Die Änderungen an IAS 21 sind erstmalig verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig (vorbehaltlich einer Übernahme in europäisches Recht, sog. Endorsement) und entsprechend offenzulegen. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ist der Beginn des Geschäftsjahres, in dem ein Unternehmen diese Änderungen erstmals anwendet.

Die Änderungen sind prospektiv anzuwenden, d.h. bei der erstmaligen Anwendung dürfen die Vorjahresvergleichszahlen nicht angepasst werden. Stattdessen gelten die nachfolgend dargestellten Übergangsvorschriften.

Zusätzliche Anhangangaben

Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2025

Wenn das Unternehmen Fremdwährungstransaktionen in seiner funktionalen Währung erfasst und seine funktionale Währung nicht in die Fremdwährung umtauschbar ist, so hat das Unternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

- betroffene monetäre Posten in Fremdwährung und nicht monetäre Posten, die zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet werden, unter Verwendung des geschätzten Devisenkassakurses zu diesem Zeitpunkt umzurechnen, und
- alle Effekte aus der erstmaligen Anwendung der Änderungen als Anpassung des Eröffnungsbilanzwertes der Gewinnrücklagen zu erfassen.

Wenn das Unternehmen eine andere Darstellungswährung als seine funktionale Währung verwendet oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs umrechnet und die Umtauschbarkeit zwischen seiner Darstellungswährung und seiner funktionalen Währung (oder der funktionalen Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs) nicht gegeben ist, so hat das Unternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

- die betroffenen Vermögenswerte und Schulden mit dem geschätzten Devisenkassakurs zu diesem Zeitpunkt umzurechnen,
- die betroffenen Eigenkapitalpositionen mit dem geschätzten Devisenkassakurs zu diesem Zeitpunkt umzurechnen, sofern die funktionale Währung des Unternehmens als hochinflationär anzusehen ist, und
- alle Auswirkungen der erstmaligen Anwendung der Änderungen als Anpassung des kumulierten Betrags der Umrechnungsdifferenzen - kumuliert in einer separaten Komponente des Eigenkapitals - zu erfassen.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Stefan Schreiber

Tel: +49 (0)30 25468 303
stschreiber@deloitte.de

Kai Haussmann

Tel: +49 (0)69 75695 6556
khaussmann@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.